OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602116/6/KLi/Bb

Datum:
Linz, 8. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Dr. G L, Rechtsanwalt, W, vom 31. August 2017, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. August 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, betreffend Antrag nach § 54b Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, nach Beschwerdevorentscheidung vom 11. September 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, und Stellung eines Vorlageantrages vom 29. September 2016, sowie nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird betreffend die Spruchpunkte 1., 3. und 4. als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. der Beschwerdevorentscheidung wird die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Teilzahlungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 7. August 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, wurde Dr. G L (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) gemäß dem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Februar 2017, GZ: LVwG-601669/12/KLi/Bb, zur Zahlung von insgesamt 479,50 Euro (365 Euro Geldstrafe + 36,50 Euro + 73 Euro Verfahrenskosten I. und II. Instanz) verpflichtet.

Die Entrichtung des Gesamtbetrages inklusive Verfahrenskosten wurde in neun monatlichen Teilbeträgen (1 x 79,50 Euro und 8 x 50 Euro), beginnend mit 1. September 2017, gewährt.

I.2. Dagegen richtet sich die vom Bf erhobene Beschwerde vom 31. August 2017, mit welcher beantragt wird, den angefochtenen Teilzahlungsbescheid dahingehend abzuändern, dass dem Primärantrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die beim Verfassungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde stattgegeben werde, in eventu dem ersten Eventualantrag auf Gewährung von Zahlungsaufschub für die Dauer eines Jahres Folge gegeben werde, in eventu der angefochtene Bescheid aufgehoben und die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgewiesen werde.

Begründend wird verfahrensrelevant Folgendes ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):

„Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz vom 26.07.2017 primär die Gewährung von Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die von ihm bereits eingebrachte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof beantragt. Der Antrag auf Abstattung der Geldstrafe samt Kostenbeiträgen und Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten wurde lediglich als zweiter Eventualantrag formuliert.

Das Wesen eines Eventualantrages liegt darin, dass er unter der aufschiebenden Bedingung gestellt wird, dass der Primärantrag erfolglos bleibt. Wird der Eventualantrag vor dem Eintritt des Eventualantrages erledigt, belastet diese die Erledigung jedenfalls mit Rechtswidrigkeit.

Der Primärantrag des Beschwerdeführers lautete eindeutig auf Bewilligung eines Zahlungsaufschubes bis zur Entscheidung über die höchstgerichtliche Beschwerde. Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, er wurde auch nicht abgewiesen. Ein Eventualantrag darf aber nur dann erledigt werden, wenn der Primärantrag erfolglos bleibt. Diese Voraussetzung liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Mangels Erledigung des Primärantrages (und des ersten Eventualantrages) war die belangte Behörde zur Erledigung des (zweiten) Eventualantrages auf Ratenzahlung nicht zuständig. Der angefochtene Bescheid wird daher jedenfalls zu beheben sein. [...].“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 11. September 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, wurde der Beschwerde vom 31. August 2017 stattgegeben und der Teilzahlungsbescheid vom 7. August 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, behoben, der Antrag auf Gewährung eines Zahlungsaufschubes bis zur Entscheidung über die eingebrachte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sowie der Eventualantrag auf Bewilligung von Zahlungsaufschub für die Dauer eines Jahres und der Eventualantrag auf Bewilligung der Abstattung der Geldstrafe samt Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten, beginnend mit 1. September 2017, abgewiesen.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der vom Bf rechtzeitig eingebrachte Vorlageantrag vom 29. September 2017 mit welchem die Vorlage der Beschwerde vom 31. August 2017 an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde beantragt wird.

I.5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 legte die belangte Behörde den Vorlageantrag unter Anschluss der Beschwerde und des Verwaltungsaktes mit der GZ: VerkR96-6852-2-2016, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 15 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt.

Zudem hat es am 13. November 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt und Einsicht genommen in den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2017, GZ: E 1361/2017-5.

II.2. Zur Verhandlung wurden beide Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen. Eine telefonische Nachfrage am 10. November 2017 in der Rechtsanwaltskanzlei des Bf (Telefonat mit der Sekretärin Frau G) ergab, dass die diesbezügliche Ladung im Kalender der Kanzlei eingetragen ist. Dem Bf war der Verhandlungstermin daher insofern bekannt, jedoch blieb er diesem unentschuldigt fern.

Auch ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 8. November 2017 hinsichtlich der Teilnahme an der Verhandlung entschuldigt.

II.2.1. Die mündliche Verhandlung fand daher in Abwesenheit des Bf und der belangten Behörde statt, wobei das Nichterscheinen zur Verhandlung gemäß § 45 Abs. 2 VwGVG deren Durchführung nicht entgegenstand.

II.2.2. Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweist sich die Durchführung der Verhandlung in dessen Abwesenheit als zulässig (z. B. VwGH 18. Juni 2015, Ra 2015/20/0110).

II.3. Anlässlich der Verhandlung wurde der gesamte Verfahrensakt, insbesondere das Verfahren wegen Nichterteilung der Lenkerauskunft sowie das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Februar 2017, GZ: LVwG-601669/12/KLi/Bb, verlesen und im Anschluss der Vollstreckungsakt der belangten Behörde sowie der Akt des Landesverwaltungsgerichtes, hier insbesondere der Aktenvermerk über das Telefonat mit der Kanzlei des Bf vom 10. November 2017 und der oben genannte Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2017, dargetan.

II.4. Folgender Sachverhalt gilt als erwiesen:

Gegen den Bf wurde mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. November 2016, GZ: VerkR96-6552-2-2016, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG eine Geldstrafe idHv 365 Euro sowie ein Verfahrenskostenbeitrag idHv 36,50 Euro verhängt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Februar 2017, GZ: LVwG-601669/12/KLi/Bb, abgewiesen. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenersatz iHv 20 % der verhängten Geldstrafe, sohin 73 Euro, verhängt.

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Bf Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2017, GZ: E 1361/2017-5, wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt.

Mit schriftlicher Eingabe vom 26. Juli 2017 beantragte der Bf bei der belangten Behörde hinsichtlich des Gesamtgeldbetrages von 479,50 Euro Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die bereits eingebrachte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in eventu die Bewilligung eines Zahlungsaufschubes

zunächst für die Dauer eines Jahres, in eventu die Abstattung der Geldstrafe samt Nebenkosten in angemessenen monatlichen Raten, beginnend mit 1. September 2017.

Gegen den daraufhin erlassenen Teilzahlungsbescheid der Behörde vom 7. August 2017, GZ: VerkR96-6852-2-2016, erhob der Bf mit Schriftsatz vom 31. August 2017 Beschwerde, woraufhin die belangte Behörde die nunmehr angefochtene Beschwerdevorentscheidung erließ.

Der Bf ist Inhaber einer Rechtsanwaltskanzlei und verfügt über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.500 Euro und besitzt kein Vermögen. Er ist sorgepflichtig für seine Gattin und ein minderjähriges Kind und hat derzeit offenkundig außergewöhnlich hohe – nicht näher definierte - finanzielle Aufwendungen zu tätigen.

II.5. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich mangels Erscheinen des Bf zur mündlichen Verhandlung insbesondere aus dem Inhalt des behördlichen Verwaltungsaktes und dem Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 2017.

Die dargestellten Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf beruhen auf der vom Bf unwidersprochen gebliebenen Schätzung durch die belangte Behörde. Die Feststellungen hinsichtlich seiner Sorgepflichten und finanziellen Verpflichtungen entstammen den eigenen Angaben des Bf im Antrag nach § 54b VStG vom 26. Juli 2017.

III. Rechtliche Erwägungen:

III.1. Die einschlägige Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG lautet auszugsweise:

„Vollstreckung von Geldstrafen

§ 54b. (1) Rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen sind binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. […]

(2) Soweit eine Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist, ist die dem ausstehenden Betrag entsprechende Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe hat zu unterbleiben, soweit die ausstehende Geldstrafe erlegt wird. Darauf ist in der Aufforderung zum Strafantritt hinzuweisen.

(3) Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlung

zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

III.2. Die Bestimmung des § 54b Abs. 3 VStG stellt folglich nach ihrem Wortlaut auf die Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung einer Geldstrafe aus „wirtschaftlichen" Gründen ab, setzt aber voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich – d.h. der Bestrafte grundsätzlich zahlungsfähig – ist (sind die Voraussetzungen des § 54b Abs. 2 VStG gegeben, ist für eine Anwendung des Abs. 3 leg. cit. kein Raum; vgl. etwa VwGH 29. Jänner 2013, 2011/02/0154). Andere als wirtschaftliche Gründe sind nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen. So findet insbesondere die Auffassung des Bf, dass die Anhängigkeit einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof einen Aufschubgrund im Sinne des § 54b Abs. 3 VStG darstellt, im Gesetz keine Deckung (vgl. zur Anhängigkeit von Beschwerden vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts die ständige Rechtsprechung des VwGH, etwa 19. November 2009, 2009/07/0136 mwN).

Zudem hat der Verfassungsgerichtshof mittlerweile über die anhängige Beschwerde gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. Februar 2017, GZ: LVwG-601669/12/KLi/Bb, entschieden und mit Beschluss vom 11. Oktober, GZ: E 1361/2017-5 die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Der Antrag des Bf auf Zahlungsaufschub bis zur Entscheidung über die eingebrachte Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof erweist sich damit nunmehr als gegenstandslos. Im Hinblick darauf ist der diesbezügliche Antrag daher als unzulässig zurückzuweisen.

III.3. Die für die Anwendung des § 54 Abs. 3 VStG ins Treffen geführten „wirtschaftlichen Gründe" müssen ihrer Art nach die Annahme rechtfertigen, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden (VwGH 22. März 1991, 90/18/0265). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung sind die Höhe der Strafe, das Einkommen und das Vermögen des Bestraften und die gesetzlichen Sorgepflichten in Betracht zu ziehen. Die wirtschaftlichen Gründe müssen konkret dargelegt werden (VwGH 15. Dezember 2011, 2011/09/0160).

Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass die Zahlung einer Geldstrafe von 365 Euro bei einem (vom Bf unbestrittenen) Nettoeinkommen von 1.500 Euro monatlich, von vornherein nicht unzumutbar ist.

Selbst unter Berücksichtigung der eingewendeten Sorgepflichten für seine Gattin und ein Kind erscheint die Begleichung der Strafe möglich, da vom Bf besondere

Gründe für seine behaupteten gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten nicht vorgebracht wurden, obwohl ihm diesbezüglich nach verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung eine Mitwirkungspflicht zur konkreten Darlegung der wirtschaftlichen Gründe zugekommen wäre.

Der Bf hat es im gesamten Verfahren unterlassen, darzulegen, warum ihm die Zahlung der Geldstrafe vorübergehend nicht zumutbar ist und weshalb durch die Bewilligung einer Zahlungserleichterung vorübergehend bestehende finanzielle Schwierigkeiten vermindert würden. Er hat auch ohne Angabe von Gründen an der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht teilgenommen und sohin die Gelegenheit zur konkreten Darlegung und Erläuterung der Gründe für seine behauptete momentan ungünstige wirtschaftliche Lage nicht genutzt. Die bloße abstrakte Behauptung, dass ihm die gänzliche sofortige Zahlung bei den derzeitigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unmöglich sei, weil dies zu einer Gefährdung seines eigenen notwendigen Unterhaltes bzw. zur Gefährdung des notwendigen Unterhaltes der Personen, für die er sorgepflichtig ist, führen würde, ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht hinreichend. Vielmehr wäre substantiiert darzutun gewesen, worin die finanziellen Schwierigkeiten konkret bestehen, ob diese nicht nur vorübergehender Natur sind und er auch tatsächlich in der Lage sein wird, die Geldstrafe nach Ablauf der von ihm gewünschten Frist zu entrichten (vgl. in diesem Zusammenhang z. B. auch VwGH 22. Februar 1989, 88/02/0126).

III.4. Sofern der Bf Zahlungsaufschub bzw. Ratenzahlung auch hinsichtlich der vorgeschriebenen Verfahrenskosten beantragt, ist er darauf hinzuweisen, dass in Ansehung der Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens die Bewilligung eines Aufschubes oder einer Teilzahlung unzulässig ist (VwGH 23. November 2016, Ra 2016/04/0114; *Walter/Thienel,* Verwaltungsverfahrensgesetze II^2 § 54b VStG, Anm. 11).

III.5. Da im Beschwerdefall kein erkennbarer Grund für den beantragten Aufschub bzw. die Teilzahlung vorliegt bzw. ein solcher vom Bf letztlich nicht dezidiert eingewendet wurde, war die Beschwerde gegen die Spruchpunkte 1., 3. und 4. der Beschwerdevorentscheidung abzuweisen und hinsichtlich Spruchpunkt 2 (vgl. Punkt III.2) als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen, zuvor dargestellten und insofern auch einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

Darüber hinaus liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

Die Frage, ob im vorliegenden Fall eine „Unzumutbarkeit der unverzüglichen Zahlung“ vorliegt, obliegt der für den konkreten Einzelfall vorzunehmenden begründeten Beurteilung der Zumutbarkeit durch das Verwaltungsgericht und stellt insofern ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar, sondern nur eine die Einzelfallgerechtigkeit berührende Wertungsfrage.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer